

Satzung des Vereins

Förderverein der Kindertagesstätte Schelmenhaus Hochspeyer

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Kindertagesstätte Schelmenhaus Hochspeyer.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hochspeyer.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Aktivitäten der Kindertagesstätte.
Dazu zählen insbesondere:
 - a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen,
 - b) die Beschaffung von zusätzlichem Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial,
 - c) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Kindertagesstätte oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind,
 - auf Grund Vereins schädigenden Verhaltens.

Die oder der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5

Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
- (4) Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch ein Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehören darf, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden und einem gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart besteht.
- (2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzerinnen und Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und den oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die oder der stellvertretende(n) Vorsitzende(n) nur handeln darf, wenn der bzw. die Vorsitzende verhindert ist.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Versammlungsort und die Zeit bestimmt der Vorstand.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen.

- (4) Versammlungsleiter ist die oder der Vorsitzende und im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung die oder der stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Sollten alle beide nicht anwesend sein, wird die Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Eine gewünschte Ergänzung der Tagesordnung sollte möglichst eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
 - d) die Wahl von einem Kassenprüfenden,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
 - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
- (9) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Vorstandssitzungen sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
- (3) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9

Satzungsänderungen

- (1) Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
- (3) Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Kindertagesstätte Schelmenhaus, der es unmittelbar und ausschließlich in Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat. Das Erzieherteam der Kindertagesstätte Schelmenhaus soll im Einvernehmen mit dem Elternausschuss bestimmen, was mit dem Vereinsvermögen finanziert werden soll..

Hochspeyer, den 19. Juni 2017